
Ortsgemeinde Fluterschen



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Donnerstag, 6. Oktober 2016
Ort	Landgasthof Koch
Beginn der Sitzung	20:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:35 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordneter Udo Heitkämper
4. Martina Asbach-Sauer
5. Torsten Henn
6. Ilka Hoffmann
7. Hans-Jürgen Laumann
8. Friedel Sohn
9. Kathrin Thomas

abwesend

Susanne Asbach
Arnd Berger
Uwe Bürger
Tanja Lück

Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UstG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
- Beschlussfassung für die Ortsgemeinde -
3. Jahresabschlüsse des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015
 - 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Verbandsversammlung
 - 3.2. Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG, 114 Abs. 1 Satz 1 GemO
 - 3.3. Entlastung des Verbandsvorstehers sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG, 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UstG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
- Beschlussfassung für den Friedhofzweckverband „Friedhofverband
Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“ -
5. Sanierung des Brunnens am „Landgasthof Koch“
6. Mitteilung über erteiltes Einvernehmen nach § 36 BauGB
7. Einwohnerfragestunde
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Grundstücksangelegenheiten

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu erweitern:

TOP 6 Antrag des SSV Almersbach-Fluterschen e. V. auf Gewährung eines zinslosen Darlehens

Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

Die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen

Der Ortsbürgermeister geht unter diesem Tagesordnungspunkt auf die umfangreichen Sanierungsarbeiten am Kinderspielplatz in der Talstraße ein. Die Ortsgemeinde hat sich die Erneuerung „etwas Kosten“ lassen, aber es hat sich gelohnt. Der Spielplatz ist sehr schön geworden. Das Wichtigste ist jedoch, dass er von den Kindern auch angenommen wird. Davon konnten sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde bisher überzeugen.

Einen besonderen Dank spricht der Vorsitzende allen Spenderinnen und Spendern aus, die sich an dem Crowdfunding-Projekt beteiligt und mit ihrem Geldbetrag zum Gelingen beigetragen haben. Insgesamt konnten somit 3.041 € von 96 Unterstützern eingeworben werden. Einen nicht unerheblichen Teil zum Gelingen hat die Westerwald Bank eG, Hachenburg, beigetragen. Auch an sie geht an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) regelt den Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften.

Danach entscheidet über Annahme und Vermittlung von vorgenannten Leistungen der Ortsgemeinderat. Der Ortsbürgermeister hat unten aufgeführte Spenden zweckgebunden für das „Crowdfunding-Projekt“ für den Bolz-/Spielplatz der Ortsgemeinde eingeworben.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird die Entgegennahme der Angebote der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, folgende vom Ortsbürgermeister eingeworbene Spenden anzunehmen:

Art der Zuwendung/Verwendungszweck:

Geldzuwendungen für das „Crowdfunding-Projekt“ für den Bolz-/Spielplatz der Ortsgemeinde

Die Spenden sind zweckgebunden für das „Crowdfunding-Projekt“ für den Bolz-/Spielplatz zu verwenden.

Zuwendungsgeber:

Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg	790,00 €
Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg	250,00 €
Firma Fritz Meyer GmbH, 57614 Fluterschen	500,00 €
Maijugend Fluterschen	236,10 €

Beziehung zum Zuwendungsgeber: keine

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017
(§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
- Beschlussfassung für die Ortsgemeinde -

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 1.1.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Ortsgemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Beschlüsse des Ortsgemeinderats erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Soll das Wahlrecht nicht ausgeübt werden, ist die Abgabe der Optionserklärung nicht erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

- An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird und ob es rechtzeitig veröffentlicht werden wird.
- Die o. g. Möglichkeit des Widerrufs: Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Fluterschen übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 3 Jahresabschlüsse des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015

3.1. Bericht des Verbandsvorstehers über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Verbandsversammlung

Der Ortsbürgermeister (gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“) erläutert den Mitgliedern des Ortsgemeinderates, dass der Zweckverband in seiner Sitzung am 19.09.2016 die Jahresabschlüsse der Jahre 2013, 2014 und 2015 des Friedhofverbands geprüft hat.

Nach Umstellung auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) wurden die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2012 bereits fertig gestellt. Nunmehr wurden die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt. Aufgrund des Zeitablaufs und zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit, erfolgte eine gemeinsame Vorlage dieser Jahresabschlüsse. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wurden § 108 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die §§ 33 - 38 und 43 - 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), anwendbar über § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) beachtet.

Dem Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach lagen folgende Unterlagen vor:

- Bilanz in Kontoform (jeweils für zwei Haushaltsjahre)
- Ergebnisrechnung (pro Haushaltsjahr noch Konto mit Bemerkungstext)
- Finanzrechnung (jeweils für zwei Haushaltsjahre)
- Produktergebnisbuch 2013 und 2015 inkl. der Vorjahre (wesentliche Produkte)
- gemeinsamer Anhang für die Jahre 2012 bis 2015
- gemeinsamer Rechenschaftsbericht für die Jahre 2012 bis 2015
- Vermögensrechnung (Mehrjahressicht für alle Haushaltsjahre)
- Anlagenübersicht Aktiv- und Passivseite (pro Haushaltsjahr)
- Forderungsübersicht (pro Haushaltsjahr)
- Verbindlichkeitenübersicht (pro Haushaltsjahr)
- Beleglisten zum Jahresabschluss

Die Verbandsversammlung hat die Jahresrechnungen dahingehend geprüft, ob

- sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Friedhofverbands unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermitteln,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung beachtet wurden.

Die Prüfung wurde stichprobenartig durchgeführt. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wurde ein Prüfungsbericht erstellt.

3.2. Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG, 114 Abs. 1 Satz 1 GemO

Auf den Bericht des Vorstandsvorstehers über die Prüfung der Jahresabschlüsse wird hingewiesen. Die Versammlungsversammlung beschließt abschließend über die Feststellung der Jahresabschlüsse.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Jahresabschlüsse des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 und stellt die Ergebnisse wie folgt fest:

lfd. Nr.	Die Jahresabschlüsse ergaben folgende Ergebnisse	Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015
	Ergebnisrechnung						
28	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Finanzrechnung						
26	Summe der Ein- und Auszahlungen	-3.000,00 €	4.102,39 €	-14.314,00 €	-22.343,62 €	-14.214,00 €	-15.029,42 €
43	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.000,00 €	17.677,72 €	18.000,00 €	5.629,00 €	18.000,00 €	26.251,00 €
44	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (-)	15.000,00 €	21.780,11 €	3.686,00 €	-16.714,62 €	3.786,00 €	11.221,58 €
	Ausgleich erfolgt durch						
47	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50	Veränderung aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53	Veränderung des Finanzmittelbestandes	15.000,00 €	21.780,11 €	3.686,00 €	-16.714,62 €	3.786,00 €	11.221,58 €
57	Saldo durchlaufender Gelder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

In den Ansätzen der Haushaltsjahre sind Mittelübertragungen bzw. Haushaltsreste nicht enthalten (siehe hierzu E.2 im Rechenschaftsbericht, der den Ratsmitgliedern vorliegt).

Die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf neue Rechnung vorgetragen und verändern den Bilanzwert „Eigenkapital“ (siehe E.1.2 im Anhang zur Bilanz, die den Ratsmitgliedern vorliegt).

Die Veränderungen des Finanzmittelbestandes (liquide Mittel) sind in der Bilanzposition „**Forderungen gegen die Verbandsgemeinde Altenkirchen aus der Einheitskasse des laufenden Verrechnungskontos**“ dargestellt (siehe D.2.2 im Anhang zur Bilanz, die den Ratsmitgliedern vorliegt).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

3.3. Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG, 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Der Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler nimmt wegen Ausschlussgründen nach § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungstisch. Das älteste Ratsmitglied Udo Heitkämper übernimmt den Vorsitz.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 wurde von der Versammlungsversammlung geprüft. Beanstandungen, die einer Entlastung entgegenstehen, haben sich nicht ergeben. Auf den Bericht des Vorstandsvorstehers über die Prüfung der Jahresabschlüsse wird hingewiesen.

Beschluss:

Dem Verbandsvorsteher und dem ihn stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten wird für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017
(§ 2 b Umsatzsteuergesetz - UStG)

hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

- Beschlussfassung für den Friedhofzweckverband „Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach“ -

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 1.1.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob der Friedhofverband von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Beschlüsse des Ortsgemeinderats erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Soll das Wahlrecht nicht ausgeübt werden, ist die Abgabe der Optionserklärung nicht erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
- An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird und ob es rechtzeitig veröffentlicht werden wird.
- Die o. g. Möglichkeit des Widerrufs: Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Beschluss:

Der Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 5 Sanierung des Brunnens am „Landgasthof Koch“

Der Vorsitzende führt aus, dass der Brunnen am „Landgasthof Koch“ sanierungsbedürftig ist. Am Wasserstein bilden sich immer wieder Algen und Moose, die in aufwändiger Handarbeit entfernt werden müssen. Vor allem jedoch in der Wasserrinne sind die Fugen über die Jahre stark ausgeschwemmt bzw. ganz ohne Füllmaterial. Hier wuchert das Unkraut.

Im Vorfeld dieser Sitzung hat der Vorsitzende daher Kontakt mit dem Bauhof der Verbandsgemeinde aufgenommen und Lösungsmöglichkeiten erfragt. Ein neues dauerhaftes Verfüllen der Fugen würde ca. 1.000 bis 1.200 € kosten.

Der Ortsbürgermeister schlägt vor, den Bauhof mit den entsprechenden Arbeiten zu beauftragen, womit der Ortsgemeinderat einverstanden ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 6 Antrag des SSV Almersbach-Fluterschen e. V. auf Gewährung eines zinslosen Darlehens

Der SSV Almersbach-Fluterschen e. V. hat am Sportplatz in Almersbach eine Eisstockbahn errichten lassen. An den entstandenen Kosten hat sich die Ortsgemeinde Fluterschen mit einem Zuschuss in Höhe von 1.500 € beteiligt. Ebenfalls wurde dem Sportverein ein zinsloses Darlehen von 10.000 € gewährt, welches der Verein zwischenzeitlich zurückgezahlt hat.

Da die Anlage im Gesamten teurer geworden ist als zuvor geplant und zudem für die Unterbringung der Sport- und Pflegegeräte noch ein Gerätehaus erworben und aufgestellt werden musste, hat der Verein um ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von 5.000 € gebeten.

Da noch Klärungsbedarf besteht, wird der Antrag zurückgestellt. In der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats soll unter Beteiligung eines Vertreters des SSV Almersbach-Fluterschen e. V. darüber entschieden werden.

TOP 7 Mitteilung über erteiltes Einvernehmen nach § 36 BauGB

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass er zu den Bauvorhaben der Eheleute Andrea und Marco Schüler sowie Carina und Daniel Horn das Einvernehmen der Ortsgemeinde gemäß § 36 BauGB erteilt hat.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Gemeindearbeiter Torsten Sauer führt Beschwerde darüber, dass der Mülleimer im Kreuzungsbereich Steimeler Straße/Kaulenweg ständig mit Hausmüll gefüllt ist. Es kann nicht sein, dass auf diese Weise die Ortsgemeinde die Müllentsorgung von Privathaushalten übernimmt. Es wird vereinbart, die Angelegenheit bis Ende des Jahres zu beobachten. Sollte sich bis dahin nichts geändert haben, wird der Mülleimer entfernt.

Weiter merkt Herr Sauer an, dass wieder verstärkt Hinterlassenschaften von Hunden in den Ortsgemeindebeeten zu beobachten sind. Aus der Mitte des Ortsgemeinderats wird angeregt Hundetoiletten anzuschaffen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Kosten von der Verbandsgemeindeverwaltung ermitteln zu lassen.

TOP 9 Verschiedenes

- Ratsmitglied Kathrin Thomas berichtet darüber, dass in der 42. KW eine Fernsehproduktion „Zuhause im Glück“ im Anwesen Levy in der Koblenzer Straße aufgenommen wird. Es wäre schön, wenn sich recht viele Einwohner am 19.10.2016 dort einfinden könnten.
- Des Weiteren weist Frau Thomas, auf die zum Teil gefährliche Parksituation in der Koblenzer Straße im Bereich zwischen der Bushaltestelle am Brunnenweg und dem Kindergarten hin. Um Lösungen herauszuarbeiten schlägt der Ortsbürgermeister vor, sich den Bereich gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung und der Polizei im Rahmen einer Verkehrsschau anzuschauen.
- Auf dem neuen Kinderspielplatz sind durch das Bespielen einige Gefahrenstellen entstanden, die es zu beseitigen gilt. So ist an der Rutsche der Beton sichtbar und könnte zu Verletzungen der Kinder führen und am Ende der Seilbahn treten größere Steine der Erde aus. Auch hier besteht Verletzungsgefahr. Nicht schön anzusehen ist zudem, dass die Pflanzbeete stark mit Unkraut bewachsen sind.
- Da sich bisher beim Ortsbürgermeister erst ein Interessent gemeldet hat, der daran interessiert ist Ast- und Schnittgut häckseln zu lassen, wird in diesem Jahr auf die Aktion verzichtet.
- Die Hecke am Gemeindeschuppen in der Wiesenstraße soll in der Schnittperiode im kommenden Jahr zurück geschnitten werden.
- Der Gemeindeschuppen, die Bushaltestelle und die Frontwand am ehemaligen Hochbehälter müssen gestrichen werden. Die Arbeiten sollen bei entsprechender Witterung Anfang 2017 durchgeführt werden.
- Zwei der vier Mitteilungskästen der Ortsgemeinde sind in die Jahre gekommen und stark angerostet. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, Angebote für eine evtl. Neubeschaffung einzuholen.
- Der Ortsbürgermeister informiert, dass die Kosten für den Ausbau der Gemeindestraße „Wasserberg“ feststehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat den beitragsfähigen Aufwand ermittelt, so dass die Bescheide noch in diesem Jahr an die Grundstückseigentümer verschickt werden.

Nichtöffentliche Sitzung

PP.
